

**Kurztitel**

Datenschutzverordnung-PTV

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 451/1980

**§/Artikel/Anlage**

§ 6

**Inkrafttretensdatum**

29.04.1981

**Außerkrafttretensdatum**

30.06.1987

**Text****Verarbeitung**

§ 6. (1) Auf der Grundlage der gemäß § 5 erstellten Dokumentation hat die Datenschutzkoordination

- die Verarbeitung dem Datenverarbeitungsregister gemäß § 8 DSG zu melden
- oder den Antrag auf Registrierung gemäß § 23 DSG zu stellen.

(2) Ist anstelle einer Eintragung in das Datenverarbeitungsregister die Verständigung der Betroffenen gemäß § 22 DSG rechtlich zulässig und wird diese Möglichkeit gewählt, so hat der Leiter des Auftraggebers die Verständigung der Betroffenen anzuordnen.

(3) Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Echtverarbeitung erfüllt sind, ist von der Datenschutzkoordination der (den) auftraggebenden Stelle(n) und den für die Verarbeitung zuständigen Organen schriftlich bekanntzugeben. Vor diesem Zeitpunkt ist die Aufnahme der Echtverarbeitung unzulässig.